Schutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Entsprechend den §§ 19 - 23 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verboten festgesetzt. Darüber hinaus werden dafür erforderliche Pflegeund Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt.

Unberührt von allen folgenden, in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:

- Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfalle bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde; die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden;
- alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
- nach Ablauf von vertraglichen Regelungen des Kulturlandschaftsprogrammes die Fortsetzung der bei Vertragsabschluss rechtmäßig ausgeübten Bodennutzung.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den folgenden, besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten sowie gegen die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind gemäß § 70 Abs. 1 Ziff. 2 und 5 LG Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Erläuterungen

Die Anpassung der Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfolgt gemäß § 29 Abs. 4 LG.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß §§ 19 bis 23 LG

- Naturschutzgebiete,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Naturdenkmale,
- Geschützte Landschaftsbestandteile.

Von allen Verboten, die in den im folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Darüber hinaus wird gemäß § 329 Abs. 3 StGB in der z. Z. geltenden Fassung bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
- Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt unbeschadet von § 11 (1) Landesforstgesetz gemäß § 34 Abs. 5 LG der unteren Landschaftsbehörde. Für Flächen, die im Eigentum des Landes stehen, kann das Land eine abweichende Regelung treffen.

Naturschutzgebie	ete Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	Naturschutzgebiete	
2.1.0	Entsprechend den §§ 19 und 20 des LG werden die unter den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.7 näher bezeichneten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.	In der Festsetzungskarte sind im öffentlichen Interesse Flächen nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft als besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft unter Naturschutz zu stellen. Die Festsetzung enthält den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Entwicklungsbzw. Pflegemaßnahmen. Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten.
2.1.0.1	Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.	Alle Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen in einem Abstand von mindestens 3 m
	Die Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen auf der inneren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie.	von zulässig errichteten Gebäuden, sofern dies nicht bereits aus der Karte eindeutig hervorgeht. Ausgenommen sind Gewässer, hier bleibt ein Schutzbereich von mindestens 1 m ab Gewässeroberkante auch dann im Naturschutzgebiet, wenn der Abstand von 3 m unterschritten wird.
2.1.0.2	Der Schutzzweck ist für jedes Naturschutzgebiet unter der entsprechenden Kennziffer bestimmt.	
2.1.0.3	Allgemeine Verbote für die Naturschutzgebiete mit den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.7:	
	In den unter 2.1.1 bis 2.1.7 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiungen erteilen.
2.1.0.3.1	Insbesondere ist es verboten: bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist; unberührt von diesem Verbot bleiben - die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen im Einvernehmen mit der unteren	 Als bauliche Anlage gelten auch Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, Dauercamping- und Zeltplätze, Sportanlagen und Spielplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungs- plätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zäune und andere Einfriedigungen.

- das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der

Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

ordnungsgemäßen Jagdausübung,

- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt,
- die Anlage von Holzrückeplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

2.1.0.3.2

vorhandene Wege zu befestigen, auszubauen oder auf eine andere Weise zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- das Ausbessern vorhandener Wegebeläge,
- die Befestigung einer Hofzufahrt;

2.1.0.3.3

Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;

2.1.0.3.4

Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt

 das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

2.1.0.3.5

ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen und Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt

 das Verlegen geschlossener Leitungen zur Ableitung von Drainwasser und Oberflächenwasser landwirtschaftlicher Hofstellen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

2.1.0.3.6

Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden, an Uferrändern;
- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei ordnungsgemäßer Nutzung und Bewirtschaftung anfallen, auf den Hofstellen;
- die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftli-

Erläuterungen

Für das vorübergehende Anbringen von Schildern, die auf den Verkauf von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produkten hinweisen, kann eine Befreiung in Aussicht gestellt werden.

Auf die Bestimmungen des Wasserrechts wird hingewiesen.

Vom Landschaftsplan unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft; für Wiederherstellungen ohne wesentliche Leistungssteigerung werden Befreiungen in Aussicht gestellt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks kann beispielsweise durch Nähr- und Schadstoffeintrag oder die direkte Zerstörung schützenswerter

Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

chen, jagd- und fischereilichen Nutzung anfallen oder benötigt werden, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;

Erläuterungen

Vegetationsbestände erfolgen.

2.1.0.3.7

Düngemittel und Silageballen zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- und Gärfuttermieten anzulegen;

Im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern wird angestrebt, standortgebundene bäuerliche Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.

unberührt von diesem Verbot bleiben

- die bedarfsgerechte Ausbringung von Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, sofern Abschwemmungen von Gülle in Oberflächengewässer sowie Beeinträchtigungen des Grundwassers verhindert werden,
- die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silageballen auf Grünland, bis eine Abfuhr möglich ist,
- die Anlage von Silage- und Gärfuttermieten auf Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Bei der Gülleausbringung ist die Wetterlage zu berücksichtigen und ein entsprechender Abstand zu Gewässern einzuhalten.

Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind. Erforderliche Ergänzung nach der Offenlegung:

Flächen, die erst durch eine vertraglich vereinbarte extensive Nutzung vegetationskundliche Bedeutung erlangt haben, können nach Beendigung des Vertrages wieder mit Gülle gedüngt werden.

In den Naturschutzgebieten wird durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt, standortgebundene historische Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.

In Einzelfällen wird zur Schadensabwehr (v. a. Borkenkäfer bei gelagertem Holz)

eine Befreiung in Aussicht gestellt.

Das Einvernehmen gilt für alle chemischen Mittel, deren Ausbringung in Wasserschutzgebieten (Schutzzone II) zulässig ist, als hergestellt. Ausnahmen und Ergänzungen werden den Landwirten nach Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer mitgeteilt. Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 62

Landschaftsgesetz sowie Feucht- und

2.1.0.3.8

chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- das Ausbringen von chemischen Mitteln auf den vorhandenen Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer,
- die punktuelle Behandlung von Großem Ampfer, Brennessel und Distel auf Grünland außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen;

Naturschutzgebiete Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind. Erforderliche Ergänzung nach der Offenlegung:

Flächen, die erst durch eine vertraglich vereinbarte extensive Nutzung vegetationskundliche Bedeutung erlangt haben, können nach Beendigung des Vertrages wieder punktuell behandelt werden.

2.1.0.3.9 Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung;
- Bodenverwundungen zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- die Erweiterung der betriebenen Abgrabung im Naturschutzgebiet Barrelpäule nach Westen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde:

Eine an den Naturschutzzielen orientierte Erweiterung der im Erweiterungsbereich des Naturschutzgebietes betriebenen Abgrabung bis an den Ruthebach ist mit Auflagen vertretbar.

- 2.1.0.3.10 die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken oder Hangkanten;
- 2.1.0.3.11 Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

2.1.0.3.12 Gewässer fischereilich zu nutzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- die genehmigte fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse,
- die extensive fischereiliche Nutzung der Fließgewässer;
- die extensive fischereiliche Nutzung der Abgrabungsgewässer im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Bei der Erneuerung wasserrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse werden für stehende Gewässer von gewisser Größe (ca. 0,25 ha) Befreiungen für eine extensive fischereiliche Nutzung in Aussicht gestellt, sofern der Schutzzweck für die jeweiligen Gebiete nicht beeinträchtigt wird. Durch Nebenbestimmungen ist sicherzustellen, dass die Ziele für das Naturschutzgebiet nicht gefährdet werden. Die extensive fischereiliche Nutzung beinhaltet die Nutzung des natürlichen Zuwachses der Fischbestände ohne Zufütterung. Besatzmaßnahmen sind nur aufgrund eines einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde aufzustellenden Hegeplans zulässig.

2.1.0.3.13 Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der

Naturschutzgebiete Textliche Festsetzungen

unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

2.1.0.3.14

Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten.
- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
- das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen durch Jagdausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens sowie Bergens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz,
- das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild,
- das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung;

2.1.0.3.15

Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sportund Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, Freizeitveranstaltungen durchzuführen sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Win-ter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;

unberührt von diesem Verbot bleibt

 das Joggen, bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;

2.1.0.3.16

Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

 Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang,

Erläuterungen

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind. Hunde, die unter Aufsicht als Viehtriebhilfe o. ä. eingesetzt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Als befestigt gelten asphaltierte und durchgehend geschotterte Wirtschaftswege.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich des Baumes.

Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

- Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasserund Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 LWG, die im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen haben und über das unbedingt erforderliche Maß nicht hinausgehen dürfen,
- Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen oder Sträuchern unterhalb
 der Leiterseile und innerhalb der notwendigen
 Schneisenbreite bestehender Hochspannungsfreileitungen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der unteren
 Landschaftsbehörde,
- die Pflege und Nutzung von Gehölzen außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

2.1.0.3.17

wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei und die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
- Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23
 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25
 Landesjagdgesetz;

2.1.0.3.18

2.1.0.3.19

Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere in das Gebiet auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

 Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Hofstellen, landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

zu lagern oder Feuer zu machen;

2.1.0.3.20 Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigoder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;

2.1.0.3.21 Wildfütterungen sowie Wildäcker anzulegen;

2.1.0.3.22 gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen;

Erläuterungen

Das Einvernehmen wird erteilt, sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt. Hecken sind abschnittsweise und im Wechsel zu nutzen, entnommene Einzelbäume nachzupflanzen oder als Überhälter aus Hecken zu entwickeln. Eine Beunruhigung kann beispielsweise durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen erfolgen.

Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote und Festsetzungen in einzelnen Schutzgebieten.

Durch die Festsetzung soll eine Massierung bestimmter Tierarten verhindert werden, um Schäden an der Vegetation und Nährstoffanreicherungen zu verhindern.

Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der Durchführungsverordnung des Land-

Naturschutzgebiete Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

schaftsgesetzes vom 22.10.1986 gemäß der §§ 18 - 20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegekataster (WWKat) des Landesvermessungsamtes NW dargestellten Wanderwege. Die ordnungsgemäß gekennzeichneten vorhandenen Wanderwege sind in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Bei allen forstlichen Maßnahmen ist die Entwicklung der heimischen Laubwälder, insbesondere der

Buchenwaldgesellschaften, auf ihren natürlichen Standorten analog den "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald" (MURL 1994) zu fördern.

Weitere Regelungen zur waldbaulichen Bewirtschaftung sind den einzelnen Schutzgebieten zugeordnet.

2.1.0.3.23

Laubwaldbestände mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten wiederaufzuforsten;

2.1.0.3.24 Waldflächen zu düngen oder zu kalken;

unberührt von diesem Verbot bleiben

 Kompensationskalkungen in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde;

2.1.0.3.25 wirtschaftlich nicht verwertbares Totholz zu beseitigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- das Abräumen auf Wegen und Nutzflächen liegenden Totholzes im Rahmen der zulässigen Nutzung,
- Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;

Totholz stellt einen Nist-, Wohn- und Nahrungsplatz diverser Tierarten dar und ist Biotop von hierauf angewiesenen Pflanzenarten, insbesondere Pilzen, Moosen und Flechten.

Für Altholz und wirtschaftlich noch verwertbares Totholz werden vertragliche Regelungen angeboten.

2.1.0.3.26

Grünland und Brachland in Ackerland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können außerhalb vegetationskundlich bedeutsamer Flächen unter Beachtung des Schutzzieles und nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

unberührt von diesem Verbot bleibt

 die natürliche Entwicklung von Waldgesellschaften auf Brachflächen; Ackerflächen, die im Rahmen des Flächenstilllegungsprogrammes der Europäischen Union (EU) zeitlich begrenzt stillgelegt sind, gelten nicht als Brachland.

Das Umwandlungsverbot beinhaltet keine Nutzungsverpflichtung. Eine Verbindung zu den rechtlichen Regelungen zur Agrarstruktur besteht aufgrund des Verbotes nicht. Die Verpflichtungen aus vertraglichen Regelungen zur Flächenbewirtschaftung lassen regelmäßig anschließend die Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung zu.

Unter Grünlandumwandlung fällt neben der auf Dauer angelegten Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsart auch der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat, da dadurch die vorhandene besonders schutzwürdige Tier- und Pflanzenwelt erheblich und nachhaltig gestört oder verändert wird und sich keine auf konstante

Naturschutzgebiete Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Standortverhältnisse angewiesenen Arten ansiedeln können.

Eine grundlegende Voraussetzung für den Fortbestand einer Grünlandnutzung ist es, die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.

Erforderliche Ergänzung nach der Offenlegung:

Auf Flächen, die erst durch eine vertraglich vereinbarte extensive Nutzung vegetationskundliche Bedeutung erlangt haben, sind nach Beendigung des Vertrages im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Pflegeumbrüche möglich.

2.1.0.3.27 Quellen zu zerstören, zu verfüllen, zu fassen oder auf eine andere Art zu beeinträchtigen;

2.1.0.4 Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen. Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.

2.1.1 Naturschutzgebiet Feuchtwiesen Hörste

Gemeinde: Stadt Halle

Gemarkung: Hörste Kölkebeck Tatenhausen
Flur: 1, 7, 8, 9, 7 teilweise 6, 7, 8 jeweils
10, 11, 12 teilweise

jeweils teilweise

Größe: 531 ha

Schutzgegenstand:

aus Das vier Einzelgebieten bestehende Naturschutzgebiet setzt sich überwiegend aus Feuchtgrünland ist zusammen. Es Niederungsgebiet, das von der Alten Hessel und Neuen Hessel sowie deren Nebenbächen Ruthebach. Laibach und Loddenbach durchflossen wird. Die Bodenverhältnisse, die Vegetation und die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten werden vom anstehenden Grundwasser bestimmt.

Im Feuchtwiesengebiet kommen noch großflächig feuchte bis nasse Grünlandgesellschaften vor, die noch vor wenigen Jahrzehnten in der gesamten Region weit verbreitet waren.

Im Grünland stellt die Weidelgras-Weißkleeweide (Lolio-Cynosuretum) mit Abstand die häufigste Gesellschaft dar, wobei die feuchte Weidelgras-Weißklee-Weide (Subassoziation von Lotus uliginosus) typischen mit Arten Feuchtgrünlandes gegenüber der frischen Ausprägung dominiert. Daneben gibt es unter den Frischwiesenund weiden (Arrhenateretalia) Gesellschaften der Glatthafer-Wiesen (Arrhenateretum elatioris). Unter den Feuchtwiesen (Molinetalia) sind Gesellschaften Sumpfdotterblumenwiesen (Calthion) und Waldbinsen-Wiesen (Juncion acutiflori) zu finden. Außerdem tritt an einer Stelle Flutrasen in Form Knickfuchsschwanz-Rasens (RanunculoDas Naturschutzgebiet ist bereits seit 1989 durch Verordnung der Bezirksregierung im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogrammes als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Arrondierungen werden durch den Landschaftsplan vorgenommen.

Im landesweiten Biotopverbund wird die Niederung als ein Zentrum des nordrhein-westfälischen Feuchtwiesennetzes eingestuft.

Alopecturum geniculati) auf.

Das Gebiet weist mit 62 Arten der Roten Liste NRW sowie 22 Arten der Vorwarnliste NRW (LÖLF 1986a) (Tab. 6.1) eine für die Feuchtwiesengebiete des Kreises Gütersloh herausragende Fülle bedrohter Pflanzenarten auf. Eine recht weite Verbreitung in größeren Beständen haben z. B. das Zittergras (Briza media), die Trauben-Trespe (Bromus racemosus s. str.), das Sumpf-Weidenröschen (Epilobium palustre) und der Teufelsabbiß (Succisa pratensis). Der Großteil der bemerkenswerten Arten resultiert aus den Vorkommen an den Gräben und an den neu geschaffenen Blänken.

Der überwiegende Teil der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen befindet sich auf Landesflächen, die in den Kernzonen des Gebietes konzentriert worden sind.

Im Bereich der Avifauna wurden im Jahr 2001 insgesamt 18 Arten der Roten Liste NRW (Kategorien 1-3, V,N) als Brutvögel im NSG oder direkt angrenzenden Flächen erfasst. Dabei ist unter den Wiesenvögeln die Anzahl der Brutpaare des Großen Brachvogels mit ca. 11 Revieren seit Jahren konstant.

Unter den weiteren Tiergruppen sind in der Roten Liste NRW 4 Libellenarten, 7 Heuschreckenarten und 3 Tagfalterarten zu finden.

Schutzzweck

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Erhalt von feuchtem, offenen Grünland, die Erhaltung eines traditionellen Brachvogelbrutgebietes sowie die Erhaltung gefährdeter

Pflanzengesellschaften der Feucht- und Nasswiesen.

<u>Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-</u> Richtlinie

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Natura 2000) ist die Festsetzung erforderlich "zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie".

Dem Verschlechterungsverbot nach Art. 6 der Richtlinie wird mit den getroffenen Festsetzungen (Verboten) in Verbindung mit den geplanten vertraglichen Regelungen Rechnung getragen.

Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sind vorhanden: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0), - Prioritärer Lebensraum;

Feuchte Hochstaudenflur (6430);

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510);

Weiterhin sind folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie vorhanden:

Als Brutvogel: Eisvogel, Kiebitz, Wiesenpieper, Rohrweihe und Großer Brachvogel.

Als Durchzügler oder Nahrungsgast: Flussregenpfeifer, Bekassine, Rotmilan,

Wespenbussard, Grünschenkel, Kranich, Bruchwasserläufer, Rotschenkel und Schwarzspecht.

2.1.1.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet "Feuchtwiesen Hörste" insbesondere verboten:

Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

unberührt von diesem Verbot bleiben: Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz und das Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen. Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.

Hauptziel ist die Erhaltung und Optimierung des feuchten und offenen Grünlandes als Lebensraum für Wiesenvögel einschließlich der charakteristischen

Pflanzengesellschaften sowie die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer.

Die Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung erfolgt im wesentlichen durch vertragliche Regelungen im Rahmen des

Kulturlandschaftsprogrammes. Über die Verbote hinaus werden die Erhaltungziele der FFH-Richtlinie entsprechend Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG insbesondere durch Ankauf und/oder vertragliche Regelungen umgesetzt.

2.1.2 Naturschutzgebiet Feuchtwiesen Vennheide

Gemeinde: Steinhagen Gemarkung: Brockhagen

Flur: 19, 20 jeweils teilweise

Stadt: Halle Gemarkung: Kölkebeck Flur: 4 teilweise

Größe: 130 ha

Schutzgegenstand:

Das Feuchtgebiet Vennheide ist ein aus 2 Bereichen bestehenden Grünlandkomplex mit einzelnen Ackerlagen inmitten einer weitgehend ackerbaulich genutzten Landschaft. Diese wird durch einzelne Hoflagen und kleine Waldbestände gegliedert. Im Gebiet befinden sich unterholzreiche Baumreihen sowie kleine Gebüsche und Feldgehölze. Das Gebiet wird durch besonders arme Sandstandorte charakterisiert und weist im Winter und Frühjahr relativ hohe, aber jahreszeitlich stark schwankende Wasserstände auf. Das Naturschutzgebiet liegt nicht direkt im Auebereich eines Fließgewässers. Nur der Sandforther Bach durchfließt auf relativ kurzer Strecke randlich das Gebiet. Eine Besonderheit des Gebietes stellen die mageren Sandwege mit ihrer speziellen Flora und Fauna dar. Frühere kleinere Sandentnahmestellen im südöstlichen Waldbereich haben ebenfalls nährstoffarme Standortbedingungen in trockener und feuchter Ausprägung geschaffen.

Das Naturschutzgebiet ist bereits seit 1989 durch Verordnung der Bezirksregierung im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogrammes als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Erweiterungen werden durch den Landschaftsplan vorgenommen.

Stillgewässer gibt es in Form von zwei nach 1997 angelegten Blänken und eines älteren Teiches. Die Vegetation des Grünlandes ist vom kleinflächigen Wechsel mehrerer Pflanzengesellschaften geprägt. Die Weidelgras-Weißkleeweide (Lolio-Cynosuretum) stellt die häufigste Gesellschaft dar, wobei die feuchte Weidelgras-Weißklee-Weide (Subassoziation von Lotus uliginosus) mit typischen Arten des Feuchtgrünlandes in gleichem Maße vertreten ist wie die frische Ausprägung. Daneben gibt es unter den Frischwiesen- und weiden (Arrhenateretalia) Gesellschaften der Glatthafer-Wiesen (Arrhenateretum elatioris) überwiegend in der typischen Ausprägung und geringfügig als feuchte Variante (Subassoziation von Lychnis flos-cuculi). Im zentralen Grünlandbereich des westlichen Teilgebietes ist großflächig eine Molinio-Arrhenatheretea-Fragmentgesellschaft vorzufinden. Die Vegetation weist hier typische Arten nährstoffärmerer Flächen auf, darunter ausgesprochene Magerkeitszeiger. Kleinflächig tritt Flutrasen in Form eines Knickfuchsschwanz-Rasens (Ranunculo-Alopecturum geniculati) auf. Im Gebiet konnten im Jahre 2001 19 Pflanzenarten der Roten Liste und weitere 15 Arten der Vorwarnliste NRW (LÖBF/LAFAO 1999) (Tab. 13) nachgewiesen werden. Einen wichtigen Lebensraum für einige der gefährdeten Arten stellen die mageren sandigen Wegränder, die Grünlandsäume und der Wald im Südwesten mit seinen Waldrändern und Sandentnahmestellen dar.

Im Bereich der Avifauna sind unter den Wiesenvögeln seit Jahren regelmäßig 1-2 Brutpaare des Großen Brachvogels und 2-4 Brutpaare des Kiebitzes (innerhalb des Gebietes) zu verzeichnen. Die Anzahl der Rote Liste Arten NRW betrug in den Jahren 2000 und 2001 3 bzw. 2 Arten in der Kategorie 1-3 und in der 5 bzw. 4 Arten in der Vorwarnliste.

Im Naturschutzgebiet sind 11 Heuschreckenarten nachgewiesen, von denen 4 als "gefährdet" und eine als "stark gefährdet" in der Roten Liste NRW geführt werden. Mit 21 Tagfalterarten, darunter 3 Arten der Roten Liste, weist die Vennheide ein bemerkenswertes Artenspektrum auf.

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Feuchtwiesen Vennheide "
erforderlich zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften
und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und
Tierarten, insbesondere von seltenen und zum Teil
gefährdeten Pflanzengesellschaften der feuchten
Grünlandbereiche sowie nährstoffarmer Säume an
Wäldern, Wegen und Grünland. Die Festsetzung als
Naturschutzgebiet ist ebenso erforderlich, zur
Erhaltung und Entwicklung einer mit Grünland
(teilweise feucht), Feldgehölzen, Hecken reich
ausgestatteten ostmünsterländischen Parklandschaft
sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und
Schönheit der Flächen, sowie zum Erhalt
traditioneller Brachvogelbrutgebiete.

- 2.1.2.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 bestehen im Naturschutzgebiet "Feuchtwiesen Vennheide" keine besonderen Verbote.
- 2.1.2.2 Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen.

Hauptziel ist die Erhaltung und Optimierung des feuchten und offenen Grünlandes als Lebensraum

Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt. für Wiesenvögel einschließlich der charakteristischen Pflanzengesellschaften sowie die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer. Die Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung erfolgt im Wesentlichen durch vertragliche Regelungen im Rahmen Kulturlandschaftsprogrammes.

2.1.3 Naturschutzgebiet Feuchtwiesen Ströhen

Gemeinde: Steinhagen

Gemarkung: Brockhagen Steinhagen Flur: 12 teilweise 14, 15, 19, 20,

21 jeweils teilweise

Größe: 110 ha

Schutzgegenstand:

Der Landschaftscharakter des aus zwei Teilgebieten (Stroeher Wiesen – Deteringswiesen) bestehenden Naturschutzgebietes Feuchtwiesen Ströhen ist weitgehend offen.

Die Deteringswiesen im östlichen Teilgebiet weisen eine höhere Zahl an Gehölzstrukturen auf. Bachbegleitend sind Erlenreihen und Kopfweiden vorhanden.

Die Stroeher Wiesen werden in Ost-West-Richtung von Reckbach und Loddenbach durchflossen. Die Deteringswiesen werden über zwei Gräben und im Süden über den nach Westen fließenden Ebbesloher Bach entwässert.

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Feuchtwiesen Ströhen " erforderlich zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von seltenen und zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften der feuchten Grünlandbereiche, zur Erhaltung und Entwicklung einer mit Feuchtgrünland, Hecken, Bachabschnitten, artenreichen Grabenrändern und Kleingewässern reich ausgestatteten ostmünsterländischen Parklandschaft sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Flächen, sowie zum Erhalt traditioneller Brutgebiete von Brachvogel, Kiebitz und Steinkauz.

2.1.3.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet "Feuchtwiesen Ströhen" insbesondere verboten:

Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

unberührt von diesem Verbot bleiben: Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz und das Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung. Das Naturschutzgebiet ist bereits seit 1989 durch Verordnung der Bezirksregierung im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogrammes als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Arrondierungen werden durch den Landschaftsplan vorgenommen.

2.1.3.2

Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen. Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.

Hauptziel ist die Erhaltung und Optimierung des feuchten und offenen Grünlandes als Lebensraum für Wiesenvögel einschließlich der charakteristischen Pflanzengesellschaften sowie die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer.

Die Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung erfolgt im Wesentlichen durch vertragliche Regelungen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes.

2.1.4 Naturschutzgebiet Tatenhauser Wald

Gemeinde: Stadt Halle

Gemarkung: Hörste Tatenhausen
Flur: 3, 5 jeweils 1, 2 jeweils
teilweise teilweise

Größe: 114 ha

Schutzgegenstand:

Beim Naturschutzgebiet Tatenhauser Wald handelt es sich um einen großflächigen Laub-Nadelwaldkomplex nördlich von Tatenhausen. Es dominieren Buchenund Eichenwälder mit hohen Altholzanteilen. Der Wald wird vom Oberlauf des Laibaches durchflossen. Eingebettet in den Waldkomplex sind Auenwaldbestände entlang des Bachlaufes. Nördlich von Schloß Tatenhausen befindet sich ein größerer Schilfbestand mit Kleingewässern im Bereich der Torfkuhle. Im Osten des Gebietes liegt ein Abgrabungsgewässer mit einem hohen Anteil naturnah gestalteter Ufer.

Schutzzweck

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Erhalt und Optimierung des großflächigen, vielfältigen Biotopkomplexes mit ausgedehnten naturnahen Laubwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

<u>Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-</u> Richtlinie

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Natura 2000) ist die Festsetzung erforderlich "zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie".

Dem Verschlechterungsverbot nach Art. 6 der Richtlinie wird mit den getroffenen Festsetzungen (Verboten) in Verbindung mit den geplanten vertraglichen Regelungen Rechnung getragen.

Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sind vorhanden: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum), Hainsimsen Buchenwald (9110) Alte bodensaure Eichenwälder (9190) Weiterhin sind folgende Arten von Die Kernfläche des Gebietes ist seit Januar 2000 durch Verordnung der Bezirksregierung einstweilig sichergestellt.

gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie vorhanden: Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Eisvogel, Kammmolch, Schwarzspecht

2.1.4.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach

Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im

Naturschutzgebiet "Tatenhauser Wald" insbesondere

verboten:

2.1.4.1.1 Einzelbäume mit Höhlen, insbesondere Brutplätze

des Schwarzspechtes oder Fledermausquartiere zu

beschädigen oder zu beseitigen;

2.1.4.1.2 Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

unberührt von diesem Verbot bleiben: Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz und das Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten:

2.1.4.1.3 Kahlhiebe vorzunehmen.

Unberührt von diesem Verbot bleiben: notwendige Maßnahmen zur Förderung der Naturverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde

2.1.4.2 Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich,

die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen. Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter

durchgeführt.

Durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gelten die Verbote des Landschaftsplanes für alle zulässigen Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der A33 nicht.

Sofern das Verbot der wirtschaftlich notwendigen Endnutzung entgegensteht, ist eine finanzielle Regelung erforderlich. Soweit noch nicht erfolgt, ist eine zeitnahe vertragliche Regelung

anzustreben.

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Die Erhaltung und Wiederherstellung eines reich strukturierten Tiefland-Buchenwaldkomplexes sowie der Erlen-Auenwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung, auf besonderen Standorten Sukzession, steht im Vordergrund der Schutzbemühungen. Vorhandenes Altholz ist zu erhalten. Bei forstlichen Maßnahmen ist nach den FFH-Erhaltungszielen die Entwicklung der heimischen Laubholzgesellschaften, insbesondere der Waldlebensräume auf Grundlage der "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald" (Warburger Vereinbarung) zu fördern. Über die Verbote hinaus werden die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie entsprechend Art. 6 der Richtlinie

Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie entsprechend Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG im übrigen durch vertragliche Regelungen umgesetzt.

2.1.5 Naturschutzgebiet Barrelpäule

Gemeinde: Stadt Halle Gemarkung: Kölkebeck Flur: 7 teilweise

Größe: 41 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet "Barrelpäule" liegt in

Das Naturschutzgebiet wurde 1937

einem Grünland-Ackerkomplex und ist aus einer dünenartigen Sandaufwehung entstanden. Die Barrelpäule ist der Rest der ehemaligen Barrelheide. Im Zentrum der Fläche befindet sich ein Heideweiherkomplex, der von einem strukturreichen Kiefernmischwald umgeben ist. Es handelt sich um ein Mosaik unterschiedlich tief gelegener und je nach Niederschlags- und Temperaturverhältnissen trocken fallender oder überfluteter Flächen.

Durch umfangreiche Pflegemaßnahmen wurden Rohbodenstandorte geschaffen, die zu einer positiven Entwicklung der Bestände gefährdeter Arten und Pflanzengesellschaften geführt haben. Charakteristisch ausgeprägt sind die Gesellschaften der Heideweiher und Feuchtheiden. Zahlreiche hochgradig gefährdete Heideweiher-Pflanzenarten sind mit z. T. großen Individuenzahlen vertreten. Das Kerngebiet wird arrondiert durch ein mit Naturschutzzielen konzipiertes Abgrabungsgewässer, Wald und Sukzessionsflächen (Ersatzmaßnahmen). Schutzzweck

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Erhaltung eines seltenen Heiderestes mit Heideweihern, dem Schutz des Lebensraumes für zahlreiche hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhaltung und Pflege der Gewässer als Lebensraum für Amphibien und Libellen.

<u>Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-</u> Richtlinie

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Natura 2000) ist die Festsetzung erforderlich "zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie".

Dem Verschlechterungsverbot nach Art. 6 der Richtlinie wird mit den getroffenen Festsetzungen (Verboten) in Verbindung mit den geplanten vertraglichen Regelungen Rechnung getragen.

Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sind vorhanden: Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)

- 2.1.5.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet "Barrelpäule" insbesondere verboten:
- 2.1.5.1.1 Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

unberührt von diesem Verbot bleiben: Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz und das Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

2.1.5.1.2 den Heideweiher auf dem Grundstück Gemarkung Kölkebeck Flur 7 Flurstück 13 fischereilich zu nutzen. erstmals unter Naturschutz gestellt und ist seit 1983 durch Verordnung der Bezirksregierung als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Erweiterungen werden durch den Landschaftsplan vorgenommen.

An Stelle der bestehenden auf 20 Jahre befristeten vertraglichen Regelung soll

2.1.5.2 Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten

Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen. Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt. eine dauerhafte Regelung erfolgen.

Die Erhaltung und Wiederherstellung eines nährstoffarmen Heideweihers steht im Vordergrund der Schutzbemühungen.

Über die Verbote hinaus werden die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie entsprechend Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG insbesondere durch Ankauf und/oder vertragliche Regelungen umgesetzt.

Steinhagen

23 teilweise

2.1.6 Naturschutzgebiet Foddenbach-Landbach

Gemeinde:

Steinhagen

Gemarkung: Amshausen Flur: 3 teilweise

Brockhagen 6, 7, 8, 9, 12

jeweils teilweise

Größe: 93 ha

Schutzgegenstand:

Der Foddenbach und der Landbach sind über weite Strecken ein natürlich mäandrierendes Gewässer mit ganzjähriger Wasserführung. Der Foddenbach fließt zum großen Teil durch Waldgebiete. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird der Foddenbach von der Erle oder den Arten des Traubenkirschen-Eschenwaldes begleitet.

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere zum Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes und seiner Ufergehölze.

2.1.6.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 bestehen im Naturschutzgebiet "Foddenbach-Landbach" keine besonderen Verbote.

2.1.6.2

Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen. Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.

Die Wasserqualität im Foddenbach wird vorwiegend nach Gewässergüte II, in einzelnen Abschnitten nach II – III eingestuft. Die Wasserqualität im Landbach wird nach II – III eingestuft. Zum Fischarteninventar liegen keine Angaben vor. Eine Klärung ist noch erforderlich.

Die Entwicklung der heimischen Laubholzgesellschaften ist analog zu den "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald" (Warburger Vereinbarung) zu fördern. Die Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung des Grünlandes erfolgt im Wesentlichen durch vertragliche Regelungen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes.

2.1.7 Naturschutzgebiet Feuchtwiesen In den Wösten

Gemeinde: Steinhagen Gemarkung: Brockhagen

Flur: 4, 21, 23 jeweils teilweise

Größe: 50 ha

Schutzgegenstand:

Das Feuchtgebiet In den Wösten ist ein Grünlandkomplex mit einzelnen Ackerlagen. Das Gebiet beinhaltet kleine feuchte bis nasse Waldbestände. Im Gebiet befinden sich

unterholzreiche Baumreihen sowie kleine Gebüsche und Feldgehölze.

Das Gebiet wird geprägt durch eine Vielzahl gefährdete Biotoptypen des Feuchtgrünlandes und der Feuchtwälder.

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Feuchtwiesen In den Wösten " erforderlich zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von seltenen und zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften der feuchten Grünlandbereiche, zur Erhaltung und Entwicklung einer mit Grünland, Feldgehölzen, Hecken und Wäldchen reich ausgestatteten ostmünsterländischen Parklandschaft sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Flächen.

2.1.7.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet "In den Wösten" insbesondere verboten:

Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

unberührt von diesem Verbot bleiben: Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz und das Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen. Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.

Hauptziel ist die Erhaltung und Optimierung des feuchten und offenen Grünlandes als Lebensraum für Wiesenvögel einschließlich der charakteristischen Pflanzengesellschaften sowie die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer. Die Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung erfolgt im Wesentlichen durch vertragliche Regelungen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes.

Landschafts-		
schutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	Landschaftsschutzgebiete	
2.2.0	Entsprechend den §§ 19 und 20 des LG werden die unter den Kennziffern 2.2.1 bis 2.2.4 näher bezeichneten Gebiete als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.	Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 21 LG festgesetzt, soweit dies 1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.
2.2.0.1	Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt. Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie.	Alle Grenzen der Landschaftsschutzgebiete 2.2.2 , 2.2.3 und 2.2.4 verlaufen in einem Abstand von mindestens 3 m von zulässig errichteten Gebäuden, sofern dies nicht bereits aus der Karte eindeutig hervorgeht. Ausgenommen sind Gewässer, hier bleibt ein Schutzbereich von mindestens 1 m ab Gewässeroberkante auch dann im LSG 2.2.2, wenn der Abstand von 3 m unterschritten wird.
2.2.0.2	Der Charakter, der Schutzzweck sowie ein gebietsbezogener Verbotskatalog ist für jedes Landschafts-schutzgebiet unter der entsprechenden Kennziffer bestimmt.	
2.2.0.3	<u>Verbote</u>	
	Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild beeinträchtigen können.	 Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gem. § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen.
2.2.0.3.1	Insbesondere ist es verboten: Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;	 Als bauliche Anlagen gelten auch Landungs-, Boot- und Angelstege sowie Brücken, Dauercamping- und Zeltplätze, Sportanlagen und Spielplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zäune und andere Einfriedigungen.
		Im Rahmen der Eingriffsregelung des LG ist in allen Genehmigungsverfahren Einfluss auf Baugestaltung und Farbgebung zu nehmen. Ziel sind landschaftsbezogene Bauformen und ortsübliche Farbgebung. Alternative Energiegewinnung, z. B. durch Sonnenkollektoren, soll möglich bleiben

möglich bleiben.

Gewerbliche Nutzungen im Landschaftsschutzgebiet sind in der

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

unberührt von diesem Verbot bleiben

 die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen.

- die Errichtung von Windenergieanlagen in den im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemiende Steinhagen ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen,
- Nutzungsänderungen zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe und Nutzungen, die nicht mit hohem Verkehrsaufkommen und erheblichem Güterumschlag verbunden sind,

- bauliche Änderungen innerhalb von landwirtschaftlichen Gebäuden ohne Nutzungsänderung,
- die Errichtung von Wildfütterungen und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,
- die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt,
- die Errichtung von nach Art und Größe

Erläuterungen

Regel negativ zu beurteilen. Erweiterungen ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude und die Nutzung von Freiflächen für gewerbliche Zwecke sind auszuschließen.

Die bauliche Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe soll im Landschaftsschutzgebiet möglich bleiben. Als untergeordnet sind z. B. Schuppen, Silos und Wirtschaftsgebäude bis zu einer Größenordnung von 200 m² und/oder bis zu einer Firsthöhe von 8 Metern anzusehen. Oberhalb dieser Größenordnung ist generell eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen. Die Errichtung von Wohngebäuden, Landarbeiterstellen oder Altenteilergebäuden bedürfen generell einer Befreiung gemäß § 69 LG. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinhagen (15. Änd.) ggrenzt die vertretbare Höhe der Windenergieanlagen auf unter 100 m ein. Für weitere Windenergieanlagen in im FNP mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde definierten Vorranggebieten werden Befreiungen in Aussicht gestellt.

Derartige Nutzungsänderungen können z. B. im Rahmen des Angebotes "Ferien auf dem Bauernhof" erfolgen, sofern die nichtlandwirtschaftliche Nutzung sich weiter dem landwirtschaftlichen Betrieb unterordnet.

Insbesondere gewerbliche Nutzungen im produzierenden Bereich lassen nicht gewollte Erweiterungen erwarten. Ferner ist damit i. d. R. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen verbunden, welches das Maß bei landwirtschaftlicher Nutzung deutlich überschreitet.

Nutzungsänderungen sollen im Rahmen der bestehenden Gebäudesubstanz erfolgen. Sie dürfen weder bauliche Erweiterungen noch dauernde Nutzungen der Freiflächen erfordern oder vorbereiten.

Das Einvernehmen gilt für eine bis 1,20 m hohe Einzäunung des Hausgartens (max. 1000 m²) als erteilt.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

ortsüblichen Einfriedigungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Erläuterungen

2.2.0.3.2

Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- das Aufstellen auf genehmigten Zelt- und Campingplätzen,
- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen, Parkplätzen, auf Hausgrundstücken und Hofstellen zum Verkauf land- und forstwirtschaftlicher, fischereilicher sowie gartenbaulicher Produkte,
- das zeitweilige Aufstellen von Bauwagen im Rahmen zulässiger Forst-, Bau- und Unterhaltungsarbeiten,
- das Zelten für den Eigenbedarf auf Hausgrundstücken und Hofstellen;

2.2.0.3.3

Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
- Gewerbebezeichnungen an Betriebsstätten,
- das zeitweilige Anbringen von Schildern, die auf den Verkauf land-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Produkte durch Betriebe der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft hinweisen,
- das Anbringen von Hinweisschildern bis 1 m², die auf den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte aus Direktvermarktungsbetrieben hinweisen;

Für größere, der Landschaft angepasste Hinweisschilder, die auf eine Direktvermarktung selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte hinweisen, werden Befreiungen in Aussicht gestellt. Auf die Bestimmungen des Straßenrechtes wird hingewiesen.

2.2.0.3.4

ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

 die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen; die dauerhafte Verlegung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

- die Verlegung von Leitungen innerhalb von Hofoder Gebäudeflächen.
- die Verlegung und Änderung von Leitungen innerhalb der Fahrbahn oder der Bankette von befestigten Straßen und Wegen, sofern Gehölzbestände nicht betroffen sind,
- die Erneuerung und Neuanlage von Drainagen außerhalb von Feuchtgrünlandstandorten im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;

Erläuterungen

Darüber hinaus werden für notwendige Netzergänzungen Befreiungen in Aussicht gestellt, sofern die Vorhaben nicht unvertretbar oder vermeidbar in den Naturhaushalt eingreifen.

Die Verlegung von Dränagen kann im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen, z. B. im Feuchtgrünland. Als Grundlage für die Einstufung der Grünlandfläche dient die Vegetationskarte des Grünlandes der LÖBF. Feuchtgrünlandstandorte sind alle Flächen, die aufgrund der jeweiligen Grünlandkartierung der Feuchtstufe 6 oder feuchter zugeordnet sind.

2.2.0.3.5

Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial oder Schutt zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- die vorübergehende Lagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Fischerei anfallen oder benötigt werden, an Uferrändern,
- die Verwendung von schadstofffreiem Bauschutt als Baustoff für zugelassene Wegebefestigungen,
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost oder Klärschlamm sowie deren Aufbringung,
- die vorübergehende Lagerung von Produkten und Betriebsmitteln der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;

2.2.0.3.6

die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken und Hangkanten;

2.2.0.3.7

Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen und die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung,
- die Entnahme von Bodenproben
- die Errichtung von Meßstellen und Beobachtungsbrunnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die Bodenvorbereitung zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,

Die Bestimmungen des Wasser- und Abfallrechtes sowie der Dünge- und der Klärschlammverordnung sind zu beachten.

Landschafts- schutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
g	 die Entnahme von Boden für den Eigenbedarf landwirtschaftlicher Betriebe im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; 	
2.2.0.3.8	Quellen zu zerstören, zu verfüllen, zu fassen oder auf eine andere Art zu beeinträchtigen;	Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Quellen sind unter Gliederungsnummer 5.2 festgesetzt.
2.2.0.3.9	Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzuneh- men;	Gewässer sind Wasserflächen mit Verbindung zum Grundwasser und Wasserläufe sowie Teiche als künstlich bespannte Wasserflächen.
	unberührt von diesem Verbot bleiben	
	 die vorübergehende Erstellung kleinerer Abfluß- rinnen zum Abführen von Oberflächenwasser, 	Kleine Abflussrinnen sind Rinnen bis 0,30 m Tiefe.
	 erforderliche Maßnahmen der Gewässer- unterhaltung für Gewässer unterhalb II. Ordnung, 	
	 erforderliche Maßnahmen der Gewässer- unterhaltung für Gewässer II. Ordnung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, 	Die Benehmensherstellung ist entsprechend dem Rd.Erl. des MURL vom 26.11.1984 "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" durchzuführen.
	 die Unterhaltung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, 	Für die Erneuerung von Dränagen gilt die Unberührtheitsklausel zu 2.2.0.3.4.
	 Entnahmen im Rahmen bereits erteilter Abbaugenehmigungen; 	
2.2.0.3.10	außerhalb befestigter Wege, Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;	Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind.
	unberührt von diesem Verbot bleibt	
	 das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern, Leitungen oder öffentlichen Versorgungsanlagen; 	
2.2.0.3.11	Anlagen für alle Arten von Sport- und Frei- zeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern sowie Modell-, Motor-, Flug- oder Schießsport auszuüben;	
2.2.0.3.12	Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze außerhalb von Wald, Staudensäume, Hochstaudenfluren oder Röhrichte ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;	

unberührt von diesem Verbot bleiben

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen

Pflege und Nutzung von Gehölzen, gärtnerisch

Zur ordnungsgemäßen Pflege und Nutzung zählt auch das Auf-den-Stock-

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

genutzter Bereiche einschließlich Baumschulen oder Gartenbaubetrieben,

die Beseitigung von Baumbeständen im Rahmen zugelassener baulicher Anlagen, sofern der typische Gesamtcharakter des Baumbestandes erhalten bleibt und entsprechende Ersatzanpflanzungen erfolgen,

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Gehölzen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite (Schutzstreifen) von Freileitungen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die Beseitigung von Obst- und Ziergehölzen in Hausgärten, ausgenommen in Obstwiesen;

2.2.0.3.13 Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

 die Anlage von Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

2.2.0.3.14 Hunde außerhalb der Straßen, Wege und Hofstellen frei laufen zu lassen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

 das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;

2.2.0.3.15 gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen.

Erläuterungen

setzen der Gehölze und die Nutzung von Bäumen. Dabei ist der Gesamtcharakter der jeweiligen Gehölzbestände zu erhalten und die Nutzung abschnittsweise vorzunehmen (siehe aber auch die zeitlichen Einschränkungen nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG). Bei fehlender Verjüngung sind Ersatzanpflanzungen an gleicher Stelle mit Gehölzen der jeweiligen potenziellen natürlichen Vegetation in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

Die Benehmensherstellung ist entsprechend dem Rd.Erl. des MURL vom 26.11.1984 "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" durchzuführen.

Für die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entsprechender Ersatz zu leisten. Weihnachtsbaumkulturen in naturnahen Bereichen wie Bachauen, Feuchtwiesen oder ähnlichen Standorten können den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigen.

Hunde, die unter Aufsicht als Viehtriebhilfe o. ä. eingesetzt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 gem. der §§ 18-20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegekataster (WWKat) des Landes-vermessungsamtes NW

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

dargestellten Wanderwege.

2.2.0.4

Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen. Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet Halle

Steinhagen

Größe: ca. 50 km²

2.2.1.1 Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet "Halle-Steinhagen" erstreckt sich entsprechend den Darstellungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte über große Teile des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes. Es umschließt als Pufferbereich die Naturschutzgebiete und folgende Landschaftsschutzgebiete:

- Bäche des Ostmünsterlandes
- Wälder des Ostmünsterlandes
- Tatenhauser Wald

2.2.1.2 Charakter und Schutzzweck

Charakter

Das Landschaftsschutzgebiet "Halle-Steinhagen" erfasst typische Ausschnitte der Parklandschaften des Münsterlandes. Die Gliederung der Landschaft ist vorwiegend noch kleinteilig, mit vielen Hecken, Feldgehölzen und Wäldchen gegliedert. Das Gebiet ist in seiner Ausprägung für das Ostmünsterland beispielhaft.

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung

- der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
- der besonderen Bedeutung für die Erholung oder
- die Sicherung und Entwicklung naturnaher Uferbereiche an Abgrabungsgewässern.

Die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes gemäß § 21 LG ist zur Durchsetzung der o. a. Schutzgründe insbesondere erforderlich, um bestehende Gehölzstrukturen zu sichern und der weiteren Zersiedelung durch nicht landwirtschaftliche Wohnbebauung und gewerbliche Bauvorhaben entgegen-zuwirken sowie zur Sicherung und Entwicklung na-turnaher Uferbereiche an Abgrabungsgewässern.

Die Schutzgründe werden wie folgt konkretisiert:

Das Nutzungsmosaik aus Acker, Grünland, Hecken, Feldgehölzen und kleineren Waldflächen begründet den Schutzgrund "Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts". Die typische Ausprägung bedingt den Schutzgrund "Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes".

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.2.1.3 <u>Verbote</u>

Im Landschaftsschutzgebiet "Halle-Steinhagen" sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Es gelten die unter Gliederungsnummer 2.2.0.3. aufgeführten Verbote.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.2.0.3 ist es insbesondere verboten:

2.2.1.3.1

Flachwasserzonen und naturnahe Uferbereiche von Abgrabungsgewässern über die Vorgaben des Herrichtungsplans hinaus fischereilich zu nutzen, zu betreten oder Hunde frei laufen zu lassen.

unberührt von diesem Verbot bleiben

- die Freigabe einzelner Flachwasserzonen und naturnaher Uferbereiche für die fischereiliche Nutzung oder die Erholung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

Für die Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe werden von der unteren Landschaftsbehörde Befreiungen gem. § 69 LG in Aussicht gestellt. Mit dem Verbot sollen insbesondere Nutzungen unterbunden werden, die eine Beschädigung naturnah gestalteter Uferbereiche bedingen. Flachwasserzonen und neu angelegte Röhrichtbermen sollen über das Ende des Abbaubetriebs hinaus erhalten und ruhig gestellt werden. Sofern durch überzogene Aussagen des

Sofern durch überzogene Aussagen des Herrichtungsplanes eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht sichergestellt werden kann, wird die Zustimmung in Aussicht gestellt.

2.2.1.4

Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen. Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet Bäche des Ostmünsterlandes

Größe: 10,5 km²

2.2.2.1 Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet "Bäche des Ostmünsterlandes" umfasst die Fließgewässerauen der nicht als Naturschutzgebiet festgesetzten Hauptfließgewässer.

Landschaftsschutzgebiete 2.2.2.2

Textliche Festsetzungen

Charakter und Schutzzweck

Charakter

Das Landschaftsschutzgebiet "Bäche des Ostmünsterlandes" erfasst die Wasserläufe einschließlich ihrer Auen als landschaftstypische Gliederungselemente des Ostmünsterlandes. Die betreffenden Bäche sind derzeit hinsichtlich Gewässerverlauf, Überflutungsbereich und begleitenden Gehölzstrukturen zum Teil stark beeinträchtigt, so dass sie in weiten Abschnitten wieder naturnah entwickelt werden müssen.

Schutzzweck

Gemäß § 21 ist die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich zur Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftsprägenden Sandbäche des Ostmünsterlandes, ihrer Auenbereiche und bachbegleitenden Gehölzstrukturen, insbesondere zur Erhaltung ihrer Lebensraum- und Retentionsfunktion.

2.2.2.3 <u>Verbote</u>

Im Landschaftsschutzgebiet "Bäche des Ostmünsterlandes" sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.2.0.3 ist es insbesondere verboten:

2.2.2.3.1 Oberirdisch oder unterirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen,

Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Drainagen zu errichten oder sonstige, über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungs-

maßnahmen durchzuführen;

2.2.3.2 natürliche und naturnahe Fließgewässer zu begradigen, zu verrohren oder Teile des Niederungsbereiches zu verfüllen;

2.2.2.3.3 die Ufer von Gewässern zu beschädigen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt

 die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Erläuterungen

Eine naturnahe Entwicklung von Bächen ist insbesondere zur Verbesserung der Lebensbedingungen von fließgewässerspezifischen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften erforderlich. Von zentraler Bedeutung ist es dabei, die Durchgängigkeit eines Gewässers von der "Quelle bis zur Mündung" wiederherzustellen, insbesondere durch Ersatz von Sohlabstürzen durch Sohlgleiten und die Aufhebung von Stauanlagen.

Darüber hinaus prägt ein naturnahes Fließgewässer das Landschaftsbild. Ein wesentliches Element der naturnahen Entwicklung von Wasserläufen ist die Anlage von Uferrandstreifen. Die Anlage der Uferrandstreifen dient dem Schutz der Gewässer, der amphibischen und aquatischen Flora und Fauna, der Anreicherung des Landschaftsbildes, der Entwicklung artenreicher feuchteabhängiger Grünlandgesellschaften, der Schaffung von Brut- und Nahrungsbiotopen fließgewässergebundener Tierarten und der Biotopvernetzung.

Vom Landschaftsplan unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, für Wiederherstellungen ohne wesentliche Leistungssteigerung werden Befreiungen in Aussicht gestellt.

2.2.2.3.4 Grünland und Brachland in Ackerland oder eine

Ackerflächen, die im Rahmen des

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

andere Nutzungsart umzuwandeln;
Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten)
können außerhalb der vegetationskundlich
bedeutsamen Flächen unter Beachtung des
Schutzzieles und nach vorangegangener Anzeige bei
der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 1.
Juli bis 1. Oktober durchgeführt werden. Mit der
Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die
untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats
nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

Erläuterungen

Flächenstilllegungsprogramms der Europäischen Union (EU) zeitlich begrenzt stillgelegt sind, gelten nicht als Brachland.

Dies gilt entsprechend für Grünland, das aufgrund von Agrarstrukturprogrammen als Acker gilt.

Das Umwandlungsverbot beinhaltet keine Nutzungsverpflichtung. Eine Verbindung zu den rechtlichen Regelungen zur Agrarstruktur besteht aufgrund des Verbotes nicht. Die Verpflichtungen aus vertraglichen Regelungen zur Flächenbewirtschaftung lassen regelmäßig anschließend die Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung zu.

Unter Grünlandumwandlung fällt neben der auf Dauer angelegten Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsart auch der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat, da dadurch die vorhandene besonders schutzwürdige Tier- und Pflanzenwelt erheblich und nachhaltig gestört oder verändert wird und sich keine auf konstante Standortverhältnisse angewiesenen Arten ansiedeln können. Eine grundlegende Voraussetzung für den Fortbestand einer Grünlandnutzung ist es, die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.

2.2.2.3.5

Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere sumpfige Bereiche und Brachen, Bruchwald oder bruchwaldartige Bestände zu verändern, abzugraben, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz oder teilweise zu beseitigen;

2.2.2.3.6

Gewässer fischereilich zu nutzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- die genehmigte fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse,
- die extensive fischereiliche Nutzung der Fließgewässer;

Für die extensive Nutzung von Fischteichen wird i. d. R. eine Befreiung in Aussicht gestellt, sofern eine Durchgängigkeit des einspeisenden Fließgewässers gewährleistet ist. Die extensive fischereiliche Nutzung bedingt einen Verzicht auf Fütterung, die Beschränkung auf im Naturraum heimische Fischarten und eine Beschränkung der Anzahl von Anglern. Die extensive fischereiliche Nutzung beinhaltet die Nutzung des natürlichen Zuwachses der Fischbestände ohne Zufütterung. Besatzmaßnahmen sind nur aufgrund eines einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde aufzustellenden Hegeplans zulässig.

Die Wassergeflügelhaltung auf Gewässern außerhalb der Hofstellen ist unzulässig.

- 2.2.2.3.7 Tierfutter in Gewässer oder deren unmittelbaren Uferbereich einzubringen;
- 2.2.2.3.8 Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
- Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen.

Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet Wälder des Ostmünsterlandes

Größe: ca. 7.9 km²

2.2.3.1 Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet "Wälder des Ostmünsterlandes" setzt sich aus den Waldkomplexen Künsebecker Heide, Patthorst und Obersteinhagen sowie der das FFH-Gebiet umgebenden Teile des Tatenhauser Waldes zusammen.

2.2.3.2 Charakter und Schutzzweck

Charakter

Das Gebiet wird geprägt durchWaldgesellschaften auf Sandböden geringer Bonität, außerhalb der Niederungsbereiche oft ohne oder nur mit geringem Grundwassereinfluss. Kiefernwälder herrschen vor, tlw. durchsetzt mit Resten naturnaher Eichen-Birken-Waldgesellschaften. Im Unterstand alter Kiefernbestände hat sich häufig standortgerechtes Laubholz gut entwickelt. Kleinflächig eingestreut kommen Altholzbestände des Eichen-Buchen-Waldes und des Stieleichen-Birken-Waldes vor. Ebenso eingestreut existieren kuppige und flachwellige Dünen- und Flugsandbereiche. Die Schutzwürdigkeit ist daher auch wegen der Vielfalt verschiedener Biotoptypen gegeben.

Schutzzweck

Schutzzweck ist allgemein die Erhaltung und Entwicklung

- des Landschaftscharakters zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- der besonderen Bedeutung für die Erholung und insbesondere die Erhaltung bzw.
 Wiederherstellung heimischer Laubwaldgesellschaften und des vielfältigen Nutzungsmosaiks der großräumig zusammenhängenden Waldbereiche.

2.2.3.3 <u>Verbote</u>

Im Landschaftsschutzgebiet "Wälder des Ostmünsterlandes" sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.2.0.3 ist es insbesondere verboten:

2.2.3.3.1 Quellbereiche und deren unmittelbares Umfeld zu beeinträchtigen;

2.2.3.3.2 Heiden und Trockenrasen zu beeinträchtigen oder zu

Landschafts-Textliche Festsetzungen Erläuterungen schutzgebiete zerstören, insbesondere durch Aufforstungen; Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzu-2.2.3.3.3 legen. 2.2.3.4 Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen. Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt. 2.2.4 Landschaftsschutzgebiet Tatenhauser

Größe: ca. 0,5 km²

2.2.4.1 <u>Schutzgegenstand</u>:

Beim Landschaftsschutzgebiet Tatenhauser Wald handelt es sich um einen großflächigen Laub-Nadelwaldkomplex nordwestlich von Tatenhausen mit den Oberläufen des Laibaches, des Loddenbachs und Ruthebachs.

2.2.4.2 Charakter und Schutzzweck

Charakter

Das Gebiet ist geprägt von naturnahen Bachläufen mit bachbegleitenden Laubwaldbeständen, tlw. Bruchwald, eingebettet in großflächige Waldkomplexe.

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung

- des Landschaftscharakters zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- der besonderen Bedeutung f
 ür die Erholung und insbesondere die Erhaltung bzw.

Wiederherstellung des vielfältigen Nutzungsmosaiks der großräumig zusammenhängenden Waldbereiche.

<u>Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-</u> Richtlinie

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Natura 2000) ist die Festsetzung erforderlich "zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie".

Dem Verschlechterungsverbot nach Art. 6 der Richtlinie wird mit den getroffenen Festsetzungen (Verboten) in Verbindung mit den geplanten vertraglichen Regelungen Rechnung getragen.

> Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sind im FFH-Gebiet vorhanden:

> Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum,

Hainsimsen Buchenwald (9110),

Alte bodensaure Eichenwälder (9190).

Weiterhin sind folgende Arten von

Buchenwaldkomplexes sowie der Erlen-

	Stand: 06/04	
Landschafts- schutzgebiete	Textliche Festsetzungen gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie vorhanden: Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Eisvogel, Kammmolch, Schwarzspecht.	Erläuterungen
2.2.4.3	<u>Verbote</u>	
	Im Landschaftsschutzgebiet "Tatenhauser Wald" sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild beeinträchtigen können.	
	Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Glie-	
2.2.4.3.1	derungsnummer 2.2.0.3 ist es insbesondere verboten: Quellbereiche und deren unmittelbares Umfeld zu beeinträchtigen;	
2.2.4.3.2	Heiden und Trockenrasen zu beeinträchtigen oder zu zerstören, insbesondere durch Aufforstungen;	
2.2.4.3.3	Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;	
2.2.4.3.4	Grünland und Brachland in Ackerland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des Schutzzieles und nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.	Ackerflächen, die im Rahmen des Flächenstilllegungsprogramms der Europäischen Union (EU) zeitlich begrenzt stillgelegt sind, gelten nicht als Brachland. Dies gilt entsprechend für Grünland, das aufgrund von Agrarstrukturprogrammen als Acker gilt. Das Umwandlungsverbot beinhaltet keine Nutzungsverpflichtung. Eine Verbindung zu den rechtlichen Regelungen zur Agrarstruktur besteht aufgrund des Verbotes nicht. Die Verpflichtungen aus vertraglichen Regelungen zur Flächenbewirtschaftung lassen regelmäßig anschließend die Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung zu. Unter Grünlandumwandlung fällt neben der auf Dauer angelegten Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsart auch der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat, da dadurch die vorhandene besonders schutzwürdige Tier- und Pflanzenwelt erheblich und nachhaltig gestört oder verändert wird und sich keine auf konstante Standortverhältnisse angewiesenen Arten ansiedeln können. Eine grundlegende Voraussetzung für den Fortbestand einer Grünlandnutzung ist es, die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.
2.2.4.3.5	Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere sumpfige Bereiche und Brachen, Bruchwald oder bruchwaldartige Bestände zu verändern, abzugraben, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz oder teilweise zu beseitigen;	Source La Chiaten.
2.2.4.4	Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten	Die Erhaltung und Wiederherstellung eines reich strukturierten Tiefland-

Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen.

Landschafts-
schutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.

Erläuterungen

Auenwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung, auf besonderen Standorten Sukzession, steht im Vordergrund der Schutzbemühungen. Vorhandenes Altholz ist zu erhalten. Bei forstlichen Maßnahmen ist nach den FFH-Erhaltungszielen die Entwicklung der heimischen Laubholzgesellschaften, insbesondere der Waldlebensräume analog zu den "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald"(Warburger Vereinbarung) zu fördern. Über die Verbote hinaus werden die Erhaltungziele der FFH-Richtlinie entsprechend Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG im übrigen durch Ankauf und/oder vertragliche Regelungen umgesetzt.

Naturdenkmale

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.3 Naturdenkmale

2.3.0 Entsprechend den §§ 19 und 22 des LG werden unter den Kennziffern 2.3.1 bis 2.3.5 Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.

In der Festsetzungskarte sind im öffentlichen Interesse Einzelschöpfungen der Natur nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft als besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft als Naturdenkmal festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Entwicklungsbzw. Pflegemaßnahmen.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

2.3.0.1

Die Lage der Naturdenkmale ist in der F-Karte bestimmt. Zudem erfolgt eine Darstellung in der Flurkarte.

Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auf die Fläche unterhalb des Kronenbereiches, mindestens jedoch auf einen Bereich im Abstand von 10 m vom Stammfuß.

2.3.0.2 Der Schutzzweck ist für jedes Naturdenkmal unter der entsprechenden Kennziffer aufgeführt.

Die Sicherung der Bodenfläche unter den Bäumen ist erforderlich, um jeglichen schädigenden Einfluss, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmale beeinflussen könnte, auszuschalten.

2.3.0.3 Allgemeine Verbote für alle Naturdenkmale:

Für die unter 2.3.1 bis 2.3.5 genannten Naturdenkmale sind gemäß § 34 Abs. 3 LG deren Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Naturdenkmale 2.3.0.3.1	Textliche Festsetzungen Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist; unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen;	Erläuterungen Als bauliche Anlagen gelten auch Dauercamping- und Zeltplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zäune und andere Einfriedigungen. Die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen jedoch nicht am Naturdenkmal befestigt werden.
2.3.0.3.2	die geschützten Flächen oder Teile davon zu befestigen oder zu verdichten oder schwer durchlässiges Material oder eine wasserundurchlässige Decke einzubauen oder aufzubringen;	Zur Bodenverdichtung gehört auch das Befahren mit oder das Abstellen von Fahrzeugen sowie ständiges Betreten von Flächen.
2.3.0.3.3	Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten und Bänke aufzustellen;	
2.3.0.3.4	zu lagern oder Feuer zu machen;	Zum Feuermachen gehört auch die
2.3.0.3.5	Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten oder anzubringen;	Benutzung von Grillgeräten.
	unberührt von diesem Verbot bleibt	
	 das Errichten oder Anbringen von Schildern und Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen; 	
2.3.0.3.6	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art und Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;	
2.3.0.3.7	Boden, Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;	
2.3.0.3.8	Düngemittel oder Festmist zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- oder Gärfuttermieten anzulegen;	
2.3.0.3.9	chemische Mittel sowie Salze aufzubringen oder zu lagern;	 Dazu gehört auch das Aufbringen von Farbe, wodurch das Erscheinungsbild beeinträchtigt wird, das Aufbringen von Streu- bzw. Auftausalzen, wodurch das Wachstum beeinträchtigt wird. Der Winterdienst auf Straßen muss möglich bleiben, sofern eine Schädigung der betroffenen Naturdenkmale ausge- schlossen werden kann.
2.3.0.3.10	Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art oder Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;	

Naturdenkmale

Textliche Festsetzungen

2.3.0.3.11

das Wurzel- oder Astwerk oder die Rinde der Bäume zu beschädigen sowie sonstige Handlungen zu unternehmen, die geeignet sind, das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume nachhaltig zu beeinträchtigen;

2.3.0.3.12

Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

2.3.0.3.13

Grünland oder Brachland umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

2.3.0.3.14

das Errichten oder Anlegen von Hochsitzen oder Ansitzleitern.

2.3.0.4

Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen. Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.

2.3.1

Naturdenkmal Stieleiche beim Hof Dallmeyer

ca. 400m südöstlich des Hofes Dallmeyer Gemeinde: Halle Gemarkung: Kölkebeck Flur: 6 Flurstück: 94

<u>Schutzzweck</u>: Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten, solitären Stieleiche.

2.3.2

Naturdenkmal Rotbuche am Lagerheider Weg

an der Ostseite des Stallgebäudes Gemeinde: Halle Gemarkung: Künsebeck Flur: 8 Flurstück: 51

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten, solitären Rotbuche.

2.3.3

Naturdenkmal Rotbuchen an der Vennorter Straße

südlich der Kreuzung Vennorter Straße/ Loddenbach Gemeinde: Steinhagen Gemarkung: Brockhagen Flur: 14 Flurstück: 110

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung von zwei alten, solitären Rotbuchen.

Erläuterungen

Dazu gehören u. a.

- durch Weidevieh verursachte Schäden durch Tritt und Verbiss an der Rinde und am Wurzelwerk,
- das Ausästen von Bäumen,
- das Abbrechen von Zweigen.

Der Verbiss von Zweigen ist für den Bestand der geschützten Bäume i. d. R. unbedenklich. Z. T. ist der Habitus erst durch Unterweidung entstanden.

In der ND- VO vom 25.9.1984 unter <u>A 24</u> ausgewiesen.

In der ND- VO vom 25.9.1984 unter <u>A 20</u> ausgewiesen.

Zur dauerhaften Sicherung des Naturdenkmales ist es insbesondere erforderlich, den Schutzbereich zu entsiegeln.

In der ND- VO vom 25.9.1984 unter <u>A 73</u> ausgewiesen.

Zur dauerhaften Sicherung des Naturdenkmales ist es insbesondere erforderlich, eine Kronengurtsicherung zum Schutz bruchgefährdeter Kronenteile einzubauen.

Naturdenkmale Textliche Festsetzungen

2.3.4 Naturdenkmal Mammutbaum in der Patthorst

am Foddenbach ca. 100m westlich des Gutes Patthorst Gemeinde: Steinhagen Gemarkung: Brockhagen Flur: 6 Flurstück: 13

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung eines seltenen Mammutbaums.

2.3.5 Naturdenkmal Stieleiche Hof Dellbrügge

an der Nordwestseite des Hofgrundstücks Gemeinde: Steinhagen Gemarkung: Steinhagen

Flur: 22 Flurstück: 177

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten, solitären Stieleiche.

2.3.6 Naturdenkmal Eiche südlich Liebigstrasse

Ehem Ziegelei, südlich Liebigstrasse

Gemeinde: Steinhagen Gemarkung: Steinhagen Flur: 3

Flurstück: 1271

Erläuterungen

In der ND- VO vom 25.9.1984 unter <u>A 69</u> ausgewiesen.

In der ND- VO vom 25.9.1984 unter <u>A 72</u> ausgewiesen.

In der ND- VO vom 04.10.1984 unter \underline{B} 29 ausgewiesen.